

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Postfach 201  
1000 Wien

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8570, 8575;  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[recht@lk-oe.at](mailto:recht@lk-oe.at)

Christoph Michelic  
DW: 8573  
c.michelic@lk-oe.at  
GZ: V/1-0209/Mi-16

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Führerscheingesetz geändert wird (12. FSG-Novelle)  
GZ: BMVIT-170.706/0005-II/ST4/2009**

Wien, 6. April 2009

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Landwirtschaftskammer Österreich erhebt gegen den vorliegenden Entwurf einer 12. FSG-Novelle keinen Einwand, nützt diese Gelegenheit jedoch, folgende nachvollziehbare Anliegen der Land- und Forstwirtschaft im Verkehrsbereich, die dem BMVIT ja durchaus schon bekannt sind, mit dem Ersuchen um dringende Erledigung zu übermitteln:

**1. Zu § 2 FSG Geltungsbereich Führerschein F**

Im Zusammenhang mit dem § 2 FSG ergibt sich – seit der Ostöffnung vermehrt – das Problem, dass der Führerschein F keine internationale Gültigkeit besitzt, sondern nur auf Gegenseitigkeitsbasis anerkannt wird. Hier wäre dringend eine Änderung oder zumindest deutliche Ausweitung der Länderliste nötig.

**2. Zu § 4 (7a) KFG**

**2.1. „Rundholztransport aus dem Wald“**

Die Erlaubnis eines höheren Gesamtgewichtes für Rundholztransporte aus dem Wald wurde zum Ausgleich dafür geschaffen, dass diese Fahrzeuge aufgrund der speziellen erforderlichen Ausstattung (Kran Aufbau, Allradantrieb) sonst weniger Gewicht zuladen dürften. Außerdem wurde damit berücksichtigt, dass es „im Wald“ keine Möglichkeit gibt, das Gewicht fest zu stellen. In der Praxis werden jedoch bei der Holzernte die Holzpolter aus Platz- oder logistischen Gründen vielfach auf einer an den Wald angrenzenden Wiese oder landwirtschaftliche Nutzfläche oder einem anderen, meist provisorischen Lagerplatz, bis zur Abholung durch den LKW zwischengelagert. Die Erfahrungen seit der Einführung dieser Gesetzespassage haben nunmehr gezeigt, dass bei deren Anwendung die Wortfolge „aus dem Wald“ insofern sehr eng ausgelegt wird, dass die oben geschilderte Zwischenlagerung als nicht mehr darunter fallend angesehen wird. Da dies jedoch in keinsten Weise der ursprünglichen Absicht entspricht, ist eine Ergänzung der Bestimmung z.B. mit der Wortfolge

„aus dem Wald **oder einem benachbarten Zwischenlager**“ unbedingt erforderlich und es wird dringend darum ersucht.

## **2.2 Erhöhung des Gewichtslimits für Milchsammeltransporte**

Für Milchsammeltransporte wird eine vergleichbare Regelung wie für die Rundholztransporte mit folgender Begründung dringend gefordert:

Bei Milchsammeltransporten ergibt sich das Problem der nicht oder nicht genau kalkulierbaren Mengenschwankungen, sodass der Fahrer zu Tourenbeginn nicht weiß, welche Mengen er genau zu übernehmen hat. Die derzeitige Planung berücksichtigt eine Reservemenge, die geschätzte Mehrmengen im Gesamtgewicht einplant. Dies führt zu einer Minderauslastung der Tour, bzw. zu ungeplanten Zusatztouren, da neben der zeitlich begrenzten Lagerhaltung von Milch zur Qualitätserhaltung auch die Lagerkapazitäten für die täglich anfallenden Rohmilchmengen beim Landwirten (Hoftank) beschränkt sind. Die Ausweitung der 44 t Grenze ermöglicht eine flexiblere und rechtssichere Ausnützung der Betriebsmittel und trägt damit bei, die Milcherfassungskosten zu senken, was im Endeffekt auch den Konsumenten zugute kommt.

## **3. Zu § 4 (6) KFG iZm § 104 (9) KFG „Erlaubte größte Höhe“**

Stroh wird in Bergbauernregionen in der Rinderhaltung für Futter und Einstreu unbedingt benötigt. Jährlich werden dazu z.B. aus den ostösterreichischen Ackerbaugebieten allein nach Kärnten 3 Millionen kg Stroh per LKW transportiert, da aufgrund der Abholung bei verschiedenen Bauern ein Bahntransport nicht in Frage kommt. Aufgrund technischer Gegebenheiten bei der Rundballenpressung (Normdurchmesser!) ergibt sich beim Transport jedoch eine Gesamthöhe von über 4 m, wofür Ausnahmegenehmigungen gem. § 104 (9) KFG nötig wären. Diese werden jedoch mit dem Argument verweigert, dass es sich nicht um eine unteilbare Ladung handelt und auch andere besondere Gegebenheiten nicht vorliegen. Bei einer Erhöhung der erlaubten Gesamthöhe auf 4,30 m bzw. einer ev. Erleichterung bei den Ausnahmegenehmigungen könnte so ein Viertel dieser Fahrten von den Ackerbau- in die Bergbauernregionen eingespart werden, was ökologisch und auch ökonomisch sehr viel Sinn machen würde.

Ein ähnliches Problem ergibt sich beim Großviehtransport seit den neuen tierschutzrechtlichen Bestimmungen für den Straßentransport von Rindern. Bei der vorgesehenen mehrstöckigen Beladung im Zusammenhang mit dem aus Tierschutzgründen erforderlichen variablen Kabinendach ergibt sich eine Höhe von etwas mehr als die erlaubten 4,0 m. Da aus den oben geschilderten Gründen keine Ausnahmegenehmigung möglich ist, wird auch hier aus ökologischen und ökonomischen Gründen (Vermeidung von sonst nötigen Mehrfahrten – auch hier ist ein Bahntransport wegen der Abholung der Rinder von verschiedenen Bauern nicht möglich) dringend eine erlaubte Höhe von 4,30 m benötigt.

Da Tunnels und Brückenunterfahrten in Österreich in der Regel auf eine Höhe von 4,45 m ausgerichtet sind, wäre dies auch ohne weitere Probleme möglich.

3/4

**4. Zu § 42 StVO „Wochenendfahrverbot für LKW“**

Zur Vermeidung von Mehrfahrten sollten die Ausnahmebestimmungen vom LKW-Wochenendfahrverbot für Lebensmitteltransporte erweitert werden. Insbesondere sollten, um Kapazitäten zu nutzen und so – weder ökologisch noch wirtschaftlich sinnvolle - Mehrfachbelieferungen des Lebensmitteleinzelhandels zu vermeiden – auch nicht leicht verderbliche Lebensmittel (untergeordnet) mitgenommen werden können.

**5. Zu § 91 StVO „Bäume und Einfriedungen neben der Straße“**

Wie aus den Salzburger Medien hervorgeht, wurde seit den 60iger Jahren die Regelung betreffend Abstand von elektrisch geladenen Weidezäunen in § 91 Abs. 4 dahingehend oft übersehen (vgl.: Lokalteil der Salzburger Nachrichten vom 13.5.2008, Seite 3), dass der Abstand nicht ausreichend eingehalten worden ist, ohne dass dies zu irgendwelchen Problemen in Form von Unfällen / Verletzungen geführt hat.

Tatsächlich erzeugen handelsübliche Weidezaungeräte für Menschen völlig unbedenkliche elektrische Impulse, die den Ausschluss gesundheitlicher Beeinträchtigungen von Mensch und Tier gewährleisten. Mit Batterie betriebene Weidezaungeräte erzeugen bei 9–12 V Batteriespannung je Stromimpuls eine Energie bis zu 6 Joule, wobei die Stromstärke relativ klein ist und nur während der kurzen Zeit von ca. 5 Millisekunden fließt. Die Vorteile von elektrischen Weidezäunen gegenüber anderen Weidezäunen liegen im geringen Arbeitsaufwand bei der Errichtung, in der leichten Veränder- und Erweiterbarkeit und vor allem im geringen Verletzungsrisiko für Mensch und Tier. Der fließende Strom während einer Berührung ist extrem gering - durchaus vergleichbar mit einer statischen Entladung, wenn man aus dem Auto steigt oder über einen Kunstfaser-Teppich läuft.

Einschlägige Elektro-Normen sind beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik bzw. beim Österreichischen Normungsinstitut vorgesehen.

Noch verstärkt besteht diese Problematik bei der Verwendung von Elektro-Viehschranken. Diese werden speziell für Tore eingesetzt, die oft benutzt werden. Fahrzeuge drücken das Tor automatisch auf. Nach der Durchfahrt schließt das Tor automatisch. Fußgänger können die Schranke an einem Handgriff öffnen. Die Schranke kann mit PKW oder Traktor oder einspurigen Fahrzeugen völlig problemlos einfach durchfahren werden. Die flexiblen Glasfaserstäbe sind mit elektrisch leitfähigem Gummi überzogen. Der Fahrer wird durch das Gesetz des faradayischen Käfigs geschützt, sodass er keinen elektrischen Schlag erhält. Selbst ein Fahrradfahrer ist geschützt und kann ungehindert durchfahren, weil er durch die Gummireifen keinen elektrischen Schlag erhält. Da diese Elektro-Viehschranken mit Weidezaungeräten betrieben werden und logischerweise nicht im Abstand von mind. 2 m von der Straße errichtet werden können, sind sie im Sinne des § 91 (4) in Österreich – im Unterschied z.B. zur völlig anstandslosen Verwendung in der Schweiz – ausnahmslos verboten.

4/4

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht daher dringend, dass in § 91 Abs. 4. StVO die Wortfolge: „z.B. Weidezäune“ entfällt und an der gleichen Stelle in § 91 Abs. 4 StVO die Wortfolge: „**ausgenommen Weidezäune**“ aufgenommen wird.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich